



JURISTISCHE FAKULTÄT



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Rechtsbeziehungen zwischen Stifter und Stiftung“

Dissertation vorgelegt von Axel Bernd Walter Schulte

Erstgutachter: Prof. Dr. Stefan J. Geibel

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dres. H.c. Herbert Kronke

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

I.

Der Stifter ruft die Stiftung durch Zweckvorgabe und Vermögenswidmung ins Leben. Höchster stiftungsrechtlicher Grundsatz ist die Maßgeblichkeit des Stifterwillens. Zurecht wird der Stifter damit als die zentrale Figur des Stiftungsrechts bezeichnet. Sofern sich der Stifter aber weder im Stiftungsgeschäft noch in der Stiftungssatzung ausdrücklich organschaftliche Rechte vorbehält und sofern nicht einzelne landesrechtliche Vorschriften diesbezügliche Regelungen enthalten, entspricht seine Stellung nach Anerkennung der Stiftung jedoch grundsätzlich derjenigen eines außenstehenden Dritten. Der Stifter hat auf die Stiftungssatzung, die Geschäftstätigkeit der Stiftung und deren Bestand grundsätzlich keinen Einfluss mehr. Es ist ihm prinzipiell nicht mehr möglich, die Geschicke der Stiftung seinem Willen zu unterwerfen. An die Satzung, welche Gegenstand des Anerkennungsverfahrens war, bleibt der Stifter selbst dann gebunden, wenn er sich die Position eines Vorstandsmitglieds oder eine Mitgliedschaft in einem der Gremien „seiner“ Stiftung vorbehalten hat. Die Stiftung bleibt ausschließlich dem in der Satzung objektivierten Stifterwillen verpflichtet.

Diese Überlegungen beruhen auf dem stiftungsrechtlichen Trennungsprinzip. Im Wege der Stiftungerrichtung trennt sich der Stifter grundsätzlich endgültig von seinem für Stiftungszwecke bereitgestellten Vermögen. Der Stifter und die rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB sind zwei selbständige Rechtssubjekte. Der Stifterwille ist bildhaft gesprochen gewissermaßen mit dem Errichtungsakt erstarrt. Ist dieser Grundsatz im deutschen Recht auch nicht ausdrücklich niedergelegt, so liegt er doch dem Stiftungsbegriff des BGB als Bestandteil des übergesetzlichen Stiftungsbegriffs normativ zugrunde. Vor diesem Hintergrund ist häufig die Rede davon, dass die vollkommene Loslösung des Stifters von seiner Stiftung die Folge ihrer mitgliederlosen Struktur sei. Die entstandene Stiftung entziehe sich der Disposition des Stifters, sie sei auch und gerade für den Stifter „unverfügbar“. Der Stifter scheint also mit der Stiftungerrichtung seine Rechte aus der Hand zu geben und sich dieser seiner zentralen Position zu entledigen.

Gleichzeitig zeigt die Stiftungsrealität, dass Stiftungen vom Stifter auch während der operativen Phase kontrolliert und gewissermaßen „deistisch“ regiert werden können. Denn vielfach hat der Stifter ein Interesse an der weiteren Ausgestaltung und Entwicklung der Stiftung. Nicht selten wird der Stifter geneigt sein, auf verschiedenste Weise mit der Stiftung in Kontakt zu treten. Jedenfalls sind mannigfaltige Berührungspunkte zwischen den beiden Rechtssubjekten Stifter und Stiftung denkbar. Rechtsbeziehungen verschiedenster Art zwischen dem lebenden oder existenten Stifter und der Stiftung sind bis heute kaum untersucht worden. Dieser magere Befund mag hauptsächlich darauf gründen, dass der eingenommene Betrachtungswinkel jedenfalls ab dem Zeitpunkt der behördlichen Anerkennung der Stiftung starr auf den Stifter als jedweder Dritter gerichtet ist. Genuine Reibungspunkte zwischen dem Stifter und „seiner“ Stiftung können damit aber schon gar nicht zum Gegenstand gesonderter Erörterung erhoben werden. Vor diesem Hintergrund wird die Frage nach der Beschaffenheit eines etwaig bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Stifter und Stiftung aufgeworfen. Ansatzpunkte hierfür müssten bereits im Stadium der Errichtung der Stiftung begründet sein. An diese ist sodann in der operativen Phase der Stiftung anzuknüpfen. Die Frage nach einem Rechtsverhältnis zwischen Stifter und Stiftung ist bisweilen eng verzahnt mit Möglichkeiten der Einflussnahme des Stifters auf „seine“ Stiftung. Stets schwingt hierbei die Frage mit, worin die Legitimation oder das Bedürfnis für

ein spezifisches Vorgehen des Stifters liegt. So sind Umstände denkbar, in denen die Stiftung ohne den Stifter gewissermaßen auf verlorenem Posten steht, weil sämtliche internen und externen Kontrollmechanismen versagt haben, und es letztlich des Stifters bedarf, um die Stiftung zu schützen oder gar die Existenz der Stiftung zu wahren. In umgekehrter Richtung ist schließlich zu fragen, ob der Stifter nicht spezifischen Ansprüchen der Stiftung ausgesetzt ist, wenn er der Stiftung im Nachhinein Schaden zufügt, etwa indem er die Stiftungstätigkeit gravierend beeinträchtigt und die Stiftung so zu verkümmern droht.

II.

Die vorliegende Untersuchung veranschaulicht, dass das Rechtsverhältnis zwischen Stifter und Stiftung verschiedene Facetten annehmen kann. Es werden Verflechtungen und darauf basierende Einflussmöglichkeiten aufgezeigt, welche so im stiftungsrechtlichen Schrifttum bisher keine Berücksichtigung fanden. Insofern vermögen Rechtsbeziehungen zwischen dem Stifter und der Stiftung durchaus Spezifika aufzuweisen. Auch können dem Stifter unter gewissen Umständen Instrumentarien zur Verfügung stehen, welche letztlich Ausfluss seiner Stiftereigenschaft sind. An dem Grundsatz, dass der Stifter „seiner“ Stiftung im Anschluss an die Errichtungsphase wie ein jedweder Dritter gegenübersteht, vermag dies jedoch (auch weiterhin) nichts zu ändern.

III.

Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

1.

Im Hinblick auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Stifter und der Stiftung in der Errichtungsphase ist weder den stiftungsrechtlichen Regelungen der §§ 80 ff. BGB noch den landesstiftungsgesetzlichen Vorschriften Substanzielles zu entnehmen. In verfassungsrechtlicher Hinsicht steht dem Stifter ein Grundrecht auf Stiftungerrichtung zu. Eine analoge Anwendung der schenkungsrechtlichen Regelungen der §§ 530 ff. BGB, §§ 519, 528 f. BGB sowie §§ 521 – 524 BGB auf den vermögensrechtlichen Teil des Stiftungsgeschäfts kommt nicht in Betracht.

Die analoge Anwendung der Regelungen der §§ 530 ff. BGB über das Widerrufsrecht des Schenkers wegen groben Undanks scheidet aufgrund der nicht bestehenden Dankbarkeitsbeziehung zwischen Stifter und Stiftung aus.

Nicht analog anwendbar auf den vermögensrechtlichen Teil des Stiftungsgeschäfts sind auch die Vorschriften der §§ 519, 528 f. BGB über die Rechte des Schenkers bei eigener Verarmung. Der Schutz und bisweilen die Existenz der Stiftung sowie der Schutz eines funktionierenden Rechtsverkehrs überwiegen insoweit den Schutz des Stifters und der sozialhilfepflichtigen Allgemeinheit.

Ebensowenig sind die Regelungen der §§ 521 – 524 BGB über die eingeschränkte Haftung des Schenkers auf das Stiftungsrecht übertragbar. Im Verhältnis des Stifters zur Stiftung ist mithin in Gänze an einer Lösung über die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts, insbesondere der §§ 276, 280 BGB, festzuhalten. Nur im Einzelfall kann dem Stiftungsgeschäft eine (konkludente) Haftungsmilderung zu entnehmen sein. Der Vergleich mit aus dem Gesellschaftsrecht stammenden Rechtsinstituten und Rechtsgedanken vermag

diese Auffassung zu bestätigen und abzurunden. In diesem Zusammenhang bleibt auch festzuhalten, dass die Instrumente der Stiftungsaufsicht de lege lata für die Fälle, in denen der Stifter auf eine Umgehung der Bewertung des Gestifteten im Anerkennungsverfahren abzielt, mithin Konstellationen, welche letztlich auf einen Rechtsformmissbrauch schließen lassen, nur ein stumpfes Schwert darstellen.

2.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Stifter und der Stiftung in der operativen Phase sind landesstiftungsgesetzliche Grundlagen nicht ergiebig. Vor dem Hintergrund bürgerlichrechtlicher Grundlagen kann der Stifter insbesondere nicht als sogenannter Stiftungsinteressierter analog der Grundsätze der actio pro socio anstelle der pflichtwidrig nicht einschreitenden Stiftungsbehörde unmittelbar gegen den pflichtvergessenen Vorstand vorgehen. Zwischen Stifter und Stiftung ist weder eine dafür erforderliche, auf mitgliedschaftlichen Überlegungen beruhende Sonderbeziehung noch eine vergleichbare rechtliche Bindung zu begründen. Darüber hinaus sind Folgerungen aus der Rechtspersönlichkeit und dem Wesen der Stiftung nicht ergiebig. Im Übrigen weist weder eine Negativabgrenzung zum Verband noch das Kriterium der sogenannten Unverfügbarkeit der Stiftung einen verwertbaren Gehalt auf. Der Begriff der Unverfügbarkeit ist nicht zu einem weiteren selbständigen Merkmal der rechtsfähigen Stiftung zu erheben.

3.

Einem Grundrecht des Stifters auf Stiftungserrichtung folgt in der operativen Phase ein Grundrecht des Stifters auf Stiftungsbestand. Bezüglich der Folgerungen für das Verhältnis zwischen Stifter und Stiftung besteht in dogmatischer Hinsicht keine Notwendigkeit für eine Art Drittwirkung des Stiftergrundrechts, welche über die zivilprozessuale Vorschrift des § 256 ZPO in die privatrechtliche Beziehung von Stifter und Stiftung einzuwirken vermag.

4.

Das Grundrecht des Stifters auf Bestand der Stiftung kann im Rahmen materiellrechtlicher Ansprüche Berücksichtigung finden. Der Stifter kann gegen die Stiftung unter gewissen Voraussetzungen aus § 1004 I 2 BGB analog auf Unterlassen oder aus § 1004 I 1 BGB analog auf Rücknahme eines Stiftungsbeschlusses vorgehen, welcher die Stiftung in ihrem Bestand gefährdet, verändert oder zu verändern oder gefährden droht und dem in der Satzung niedergelegten Stifterwillen widerspricht. Diese Ansprüche beruhen auf der deliktisch geschützten Rechtsposition des Stifters aus § 826 BGB und sein in diesem Rahmen zu berücksichtigendes Grundrecht auf Bestand der Stiftung als subjektives Stifterrecht. Der in § 826 BGB enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff der guten Sitten beziehungsweise der sittenwidrigen Schädigung bildet dabei das Einfallstor für das Grundrecht des Stifters auf Bestand der Stiftung. An das Vorliegen eines objektiv rechtswidrigen Eingriffs sind strenge Maßstäbe anzulegen, um keiner vorschnellen Bejahung der Rechtswidrigkeit Vorschub zu leisten. Neben den gesamten Umständen des Einzelfalls können die von der Rechtsprechung entwickelten benachbarten typischen Fallgruppen des § 826 BGB eine Orientierungshilfe bieten, namentlich die Fallgruppe der Vertragsverletzung im Wege einer bewußten Vereitelung des Vertragszwecks oder der sogenannte existenzvernichtende Vermögensentzug. Dies gilt aber mangels Vorliegen schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehungen für die vorliegenden stiftungsrechtlichen Konstellationen nur im Sinne einer groben Richtschnur für die zu fordernde Intensitätsschwelle. Zwischen Stifter und Stiftung besteht schließlich ein

genuin stiftungsrechtliches Rechtsverhältnis, welches nicht mit den herkömmlichen Kategorien schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehungen vermenget werden darf.

Es kann bei all dem immer nur um Stiftungsbeschlüsse oder Entscheidungen gehen, welche die Auflösung, Zusammenlegung, Zweckänderung oder eine sonstige elementare Satzungsänderung betreffen. Entscheidungen des täglichen Stiftungslebens liegen im autonomen Rechtsbereich der Stiftung. Insoweit ist zurecht von einer Art Rettungsanker zu sprechen. Ein Bedürfnis für ein derartiges Vorgehen des Stifters kann aus mehrerlei Gründen bestehen: Neben der unzureichenden staatlichen Aufsicht über Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, ist ein Versagen sowohl der Stiftungsorganisation wie auch der staatlichen Aufsicht, ein kollusives Zusammenwirken von Stiftungsorganisation und staatlicher Aufsicht, aber auch schlichte Gleichgültigkeit oder Reserviertheit der Aufsichtsbehörde gegenüber Stiftungen, welche gerade nicht ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen, denkbar. Insoweit beinhaltet ein solches Vorgehen des Stifters auch ein regulierendes Moment. Diese Erkenntnisse stehen für sich; sie beanspruchen Geltung losgelöst von jedweder satzungsmäßigen Bestimmung.

5.

Neben der Möglichkeit des Stifters, gegen die Stiftung aus § 1004 I 1 BGB analog vorzugehen, kann dem Stifter gegen die Stiftung auch ein Anspruch aus § 826 BGB i. V. m. § 249 I BGB auf Rücknahme eines entsprechenden Stiftungsbeschlusses zustehen. Im Hinblick auf das Grundrecht des Stifters auf Bestand der Stiftung gelten gleichfalls die zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten gemachten Ausführungen unter Punkt 4. Bei der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall ein sittenwidriges Verhalten im Sinne des § 826 BGB vorliegt, kann es sich anbieten, neben den gesamten Umständen des Einzelfalls auf die unter Punkt 4 erwähnten benachbarten Fallgruppen des § 826 BGB zurückzugreifen. Diese können auch hier zumindest eine zusätzliche Richtschnur für die zu fordernde Intensitätsschwelle in den vorliegenden stiftungsrechtlichen Konstellationen sein. Die für den Anspruch aus § 826 BGB erforderliche Voraussetzung eines Schadens kann in Form eines ideellen Schadens vorliegen. Die Stiftung liegt zwar außerhalb der Vermögenssphäre des Stifters, jedoch ist das Grundrecht auf Bestand der Stiftung auf das Engste an die Person des Stifters gebunden. Diese enge Anbindung besteht schon deshalb, weil die Stiftungssatzung den objektivierten – bildhaft gesprochen: den einmal erstarrten – Willen des Stifters verkörpert. Diese Verbindung auf das Engste nivelliert dabei keineswegs die Trennung zwischen den Rechtssubjekten Stifter und Stiftung. Will man dem Grundrecht des Stifters auf Bestand der Stiftung aber in den besagten, unter Punkt 4 aufgeführten Extremfällen Geltung verschaffen, so gilt es, diesen Ansatz auch praxistauglich zu Ende zu denken. Bei einer entsprechenden Beeinträchtigung oder Verletzung des subjektiven Stifterrechts unter den genannten hohen Voraussetzungen ist dann aber ein ideeller Schaden des Stifters gegeben: Die Stiftung würde wesentlich in ihrem Bestand verändert oder gar vernichtet und der entsprechende Beschluss des Stiftungsvorstands widerspricht dem in der Stiftungssatzung objektivierten Stifterwillen. Rechtsfolge ist dann gemäß § 249 I BGB die Herstellung durch den Schädiger selbst. Eine Kompensation eines solchen ideellen Schadens scheidet aus. Gemäß § 253 I BGB kann eine solche nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Im Rahmen der Naturalrestitution gemäß § 249 I BGB kommt dem Inhalt nach sodann die Rücknahme des entsprechenden Stiftungsbeschlusses in Betracht.

6.

Fügt in umgekehrter Richtung der Stifter der Stiftung im Nachhinein Schaden zu, etwa indem er die Stiftungstätigkeit gravierend beeinträchtigt und die Stiftung so zu verkümmern droht oder „gräbt“ er der Stiftung auf andere Weise „das Wasser ab“ – beispielsweise im Wege der Errichtung einer weiteren Stiftung, kraft derer etwa vollkommen konträre Zwecke verfolgt werden –, so unterliegen jedenfalls weder etwaige Schadensersatzansprüche noch etwaige Abwehransprüche einer gesonderten Beurteilung, welche gerade in der Person des Stifters begründet wäre.

7.

In letzter Konsequenz ist die zugegebenermaßen originelle und eindrucksvolle Deutung der rechtsfähigen Stiftung als Schenkung unter Auflage im Sinne von § 525 BGB samt der damit verbundenen Möglichkeit des Stifters, gegen die Stiftung vorzugehen, abzulehnen. Entscheidend ist die Unvereinbarkeit mit dem stiftungsrechtlichen Trennungsprinzip. Der Stifter trennt sich im Wege der Stiftungserrichtung grundsätzlich endgültig von seinem für Stiftungszwecke bereitgestellten Vermögen. Die Stiftung kann ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht mit einem etwaigen Anspruch des Stifters nach § 525 I BGB analog behaftet sein. Trotz Ablehnung des schenkungsrechtlichen Ansatzes über § 525 BGB analog bleiben schließlich die Parallelen zur hier vorgeschlagenen Lösung auf verfassungsrechtlicher Grundlage erwähnenswert, insbesondere die Betonung des negatorischen Charakters.

8.

Der Stifter kann im Wege der Mitgliedschaft in einem Gremium der Stiftung auf diese Einfluss nehmen. Es gibt jedoch keine Organposition, welche in irgendeiner Art gesondert, also „stifterspezifisch“ zu interpretieren wäre.

9.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Einflussnahme des Stifters auf die Stiftung auch als konzernrechtliches Problem zu begreifen. Auf diese Weise werden weitere, „konzerndimensionale“ Einflussmöglichkeiten des Stifters auf die Stiftung offengelegt. Über derlei Einflussmöglichkeiten hinaus wird damit aber auch ein wichtiger Teilaspekt sichtbar, welcher die Beziehung zwischen dem Stifter und „seiner“ Stiftung prägen kann und in dieser Form bisher nicht in Erscheinung getreten ist.

10.

Die Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB kommt als abhängiges Unternehmen im konzernrechtlichen Sinne in Betracht. Unter Einbeziehung des Stifters als herrschendes Unternehmen sind insbesondere die Implikationen im Zusammenhang mit einem Beherrschungsvertrag, einem Gewinnabführungsvertrag und personellen Verflechtungen auf satzungsmäßiger Grundlage beachtenswert.

11.

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne von § 291 I 1 2. Alt. AktG weist Unwägbarkeiten auf und ist letztlich abzulehnen: Wäre der Stifter Vertragspartner eines Gewinnabführungsvertrages mit der Stiftung, so wäre er als etwaig herrschendes

Unternehmen Empfänger der ganzen Gewinnabführung und gleichzeitig der nach dem Stiftungszweck Begünstigte. Dies wiederum führte unweigerlich zum Vorliegen einer sogenannten Stiftung für den Stifter. Der Stifter gäbe der Stiftung aus seiner Sicht keinen uneigennütigen Charakter; die Stiftung erfüllte seine Interessen, diene seinem Wohl.

12.

Der Stifter kann als herrschendes Unternehmen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages im Sinne von § 291 I 1 1. Alt. AktG auf den Plan treten und auf diesem Wege Einfluss auf die Stiftung nehmen. Hierzu bedarf es einer satzungsmäßigen Grundlage. Die vertragliche Unterordnung muss vom Stifterwillen umfasst sein. In der nach § 308 AktG eröffneten Leitungsmacht ist dem Grunde nach kein Widerspruch zum Stiftungszweck angelegt. Weisungen des herrschenden Unternehmens dürfen die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährden. Sie sind mithin nur stiftungszweckkonform auszuüben. Auch die eigenständige Leitung der Stiftung durch den Stiftungsvorstand wird aufgrund einer entsprechenden Prüfungskompetenz und einer damit verbundenen Weigerungsmöglichkeit nicht unterhöhlt. Für den Stifter stellt diese Form der Einflussnahme eine Möglichkeit dar, außerhalb der Stiftungsgremien, insbesondere außerhalb des Stiftungsvorstands oder eines Kuratoriums, auf „seine“ Stiftung einzuwirken. Ein Mehr an Einfluss auf die Geschicke der Stiftung geht damit jedoch im Vergleich zu einer Position des Stifters als Vorstand beziehungsweise als Mitglied des Stiftungsvorstandes nicht einher.

13.

Auch eine faktische Abhängigkeit der Stiftung von ihrem Stifter im Rahmen personeller Verflechtungen kommt in Betracht. Durch die Verankerung einer juristischen Person in der Stiftungssatzung und die daraus resultierende personelle Verflechtung kann ein ausreichendes Druckpotenzial auf die jeweils leitenden natürlichen Personen ausgeübt werden. Der erforderliche Grad organisationsrechtlicher Verfestigung wird so erreicht.

In diesem Zusammenhang vermag der Stifter mitunter als sogenanntes Kurationsorgan in Erscheinung zu treten, sofern er sich für die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands selbst einsetzt. Die Regelungen der §§ 311, 317 AktG finden analoge Anwendung auf die Stiftung; nicht hingegen die Vorschriften über den Abhängigkeitsbericht nach §§ 312 ff. AktG. So ist letztlich sogar ein Schadensersatzanspruch der faktisch abhängigen Stiftung gegen den Stifter gemäß §§ 311, 317 AktG analog denkbar, soweit dieser als herrschendes Unternehmen fungiert. Trotz des diesen Erkenntnissen immanenten Abstraktionsgrades fügt sich gerade diese konzernrechtliche Dimension samt ihrer Konsequenzen auf beachtliche Weise in das Gefüge möglicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Stifter und der Stiftung ein. Im Übrigen kann vor allem diese sowie die unter Punkt 11 angeführte Erkenntnis als Ergänzung zu den oben unter den Punkten 4 und 5 festgehaltenen Ergebnissen betrachtet werden. So ergibt sich ein Gesamtbild.